

diese Kaufangelegenheit zu irgend einem Austrag gebracht wäre. Nachdem diese nun definitiv erledigt ist durch den Ankauf der sächsisch-thüringischen Eisenbahn, hat Ihre Deputation den Antrag, welchen Sie auf S. 2 der Drucksache vorfinden, zu stellen.

Gleichzeitig war in Bezug auf dieselbe Fortsetzung der sächsisch-thüringischen Eisenbahn von Hennig Rudolph Hermann Rasten und Genossen in Weischlitz und Umgegend eine andere Petition zugegangen, deren Inhalt aus vorliegender Drucksache gleichfalls zu ersehen ist. Die Behandlung dieser Petition wurde aus demselben Grunde beanstandet und hinausgeschoben, bis die Ankaufsfrage definitiv erledigt war. Die Deputation empfiehlt ihr Gutachten:

„Die vorstehend unter 1. und 2. ersichtlichen Petitionen durch den nunmehr geschenehen Ankauf der sächsisch-thüringischen Eisenbahn für erledigt zu erklären.“

zur Annahme.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die im Bericht 1 und 2 ersichtlichen Petitionen durch den nunmehr geschenehen Ankauf der sächsisch-thüringischen Eisenbahn für erledigt erklären? — Einstimmig?

Der Herr Referent des Cultusministeriums, Herr Abg. Starke-Mittweida, wünscht einen Vortrag noch heute zur Berathung zu bringen bezüglich der Differenzpunkte beider Kammern bezüglich des Cultusdepartements.*)

(Königl. Decret Nr. 2, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. S. 12.)

Es steht dies zwar nicht auf der Tagesordnung, es wird aber allerdings nicht nur heute, sondern auch morgen und übermorgen genau dasselbe stattfinden, daß Sachen zum Vortrag gebracht werden müssen, die gar nicht auf die Tagesordnung gebracht werden können. Jedoch heute frage ich, ob die Kammer diesen mündlichen Vortrag noch entgegennehmen will? — Einstimmig.

Ist der Herr Regierungskommissar einverstanden? — Einverstanden.

Referent Starke (Mittweida): Es handelt sich noch um einen Differenzpunkt, der zwischen beiden Kammern schwebt, das Cultusdepartement betreffend. Es hatte bekanntlich diese Kammer beschlossen:

„Die königl. Regierung zu ersuchen, die Schulgebühren an den königl. Gymnasien und Realschulen I. Ordnung durch alle Klassen auf 12 Mark festzusetzen.“

Die Erste Kammer war diesem Beschlusse beigetreten; hatte aber noch den Zusatz nach den Worten „Realschulen I. Ordnung“ beigefügt „sowie den unter Verwaltung des Cultusministeriums stehenden städtischen Schulanstalten.“ Als ich über diesen Zusatz Bericht erstattete, wäre die diesseitige Deputation gewiß geneigt gewesen, diesem Beschlusse beizutreten, wenn nicht noch eine Aufklärung Seiten des königl. Ministeriums darüber abzuwarten gewesen wäre. Diese ist im Vereinigungsverfahren erfolgt und bestand darin, daß dieser Zusatz sich nicht auf die Realschulen II. Ordnung beziehe, sondern lediglich auf die städtischen Realschulen I. Ordnung. — Die Deputation konnte nach dieser Erklärung dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten und rath Ihnen an, dies auch zu thun.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Wir fahren fort! Auch Herr Abg. von Könnert hat einen mündlichen Vortrag zu erstatten über zwei Angelegenheiten, die soeben in der Ersten Kammer berathen worden sind. 1. Mündlicher Vortrag bezüglich des königl. Decrets Nr. 67, Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betreffend.*)

(Königl. Decret Nr. 67 s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 4. Bd. S. 249 ff.)

Abg. von Könnert: Meine Herren! Was den Gesetzentwurf, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten betreffend, anlangt, so hat die Erste Kammer entgegen dem Antrag der Deputation denselben mit 27 Stimmen angenommen, jedoch nicht in der Fassung, die von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, sondern in einer neuen Fassung, welche von dem Herrn Minoritätsvotanten der jenseitigen Deputation vorgelegt worden war, und zwar ist der Entwurf des Minoritätsvotanten en bloc angenommen worden. Dieser Entwurf unterscheidet sich hauptsächlich durch folgende Bestimmungen: einmal ist die Aufsicht in den Bezirken derjenigen Städte, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, den Kreishauptmannschaften übertragen worden, sodann sollen die Sachverständigen erst dann gewählt werden, wenn der Vorkenkler bereits in gefahrdrohender Weise aufgetreten ist, und drittens ist den Sachverständigen behufs der Untersuchung nicht das Recht eingeräumt worden, das Fällen von Bäumen vorzunehmen. — Was den ersten Differenzpunkt anlangt, so kann Ihre Deputation sich nicht entschließen, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten; denn es würde für die betreffenden Kreishauptmannschaften

*) M. II. R. S. 385 ff. 1660 ff. 2010 ff.
M. I. R. S. 348 ff. 906 ff.

*) M. II. R. S. 1111 ff. 1876 f.
M. I. R. S. 987 ff.